



Strassenreglement

vom 7. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Personenbezeichnung	4
§ 2 Übergeordnetes Recht	4
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 4 Verkehrsrichtplan	4
II. Strasseneinteilung und Benützung	5
§ 5 Einteilung nach Eigentum, Definitionen Gemeinde-, Privat- und öffentliche Strassen; Flur- und Waldwege	5
§ 6 Einteilung nach Funktion: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 7 Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein, gesteigerter Gemeingebrauch	5
III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen	6
§ 8 Begriffe / Definitionen: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	6
§ 9 Winterdienst, Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, Sichtzonen	6
§ 10 Anforderungen	7
IV. Übernahme von Privatstrassen	7
§ 11 Übernahme von Privatstrassen, Voraussetzungen für die Übernahme	7
§ 12 Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	7
V. Finanzierung	8
1. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 13 Finanzierung von öffentlichen Strassen, Privatstrassen, Kantonsstrassen	8
§ 14 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	8
§ 15 Verjährung	8
§ 16 Zahlungspflichtige	8
§ 17 Verzug, Rückerstattung	8
§ 18 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen, Bäuerliches Bodenrecht	8
2. Erschliessungsbeiträge	9
§ 19 Kosten	9
§ 20 Beitragsplan, Inhalt	9
§ 21 Auflage und Mitteilung Beitragsplan	9
§ 22 Vollstreckung	9
§ 23 Bauabrechnung	10
§ 24 Beitragspflicht	10
§ 25 Fälligkeit	10
§ 26 Erschliessungsbeiträge, Mindestansätze, Bemessung	10

3. Benützungsgebühren	10
§ 27 Benützungsgebühren, Strassenaufbruch	10
§ 28 Leitungen, Strassen- und Gehwegflächen, Provisorien	11
§ 29 Parkgebühren	11
§ 30 Höhe der Gebühr	11
§ 31 Gebührenerhebung, Zeitrahmen	11
§ 32 Wohlerworbene Rechte	12
4. Verwaltungsgebühren	12
§ 33 Verwaltungsgebühr, Expertisen	12
VI. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 34 Rechtsschutz, Vollstreckung	12
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 35 Inkrafttreten	12
§ 36 Übergangsbestimmungen	12
§ 37 Revision	12
Anhang I Definitionen	14
Anhang II Abkürzungsverzeichnis	14
Anhang III Tarife	15

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See beschliesst, gestützt auf § 34 Abs.3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachfolgendes

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

Personenbezeichnung ²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Übergeordnetes Recht Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3

Projekt- und Kreditbewilligung ¹Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

²Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

§ 4

Verkehrsrichtplan Der behördenverbindliche Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Kantons-, Gemeindestrassen, Grob-, Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz. Er ist u. a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 5

Definitionen Gemeindestrassen ¹⁾	¹ Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).
Privatstrassen	² Privatstrassen befinden sich im Eigentum von Privaten und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.
Privatstrassen im Gemeingebrauch	³ Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.
Öffentliche Strassen	⁴ Öffentliche Strassen (Verkehrsanlagen) sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).
Flur- und Waldwege	⁵ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

§ 6

Einteilung nach Funktion: Basiserschliessung ²⁾	¹ Zur Basiserschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen.
Groberschliessung	² Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
Feinerschliessung	³ Die Anlagen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen und -wege) verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen).
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 7

Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein	¹ Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen
---	---

¹⁾ Begriff Strassen: Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze (vgl. § 80 ff. BauG).

²⁾ In der Regel sind Strassen der Basiserschliessung im Eigentum des Kantons.

Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald.

Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt (vgl. auch § 28).

III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 8

Begriffe/
Definitionen:
Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage.

Änderung

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan, eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie der Strassenrückbau.

Erneuerung

³Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Anlage erforderlich sind; Wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

Winterdienst

¹Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.

Zurückschneiden
von Bäumen und
Sträuchern,
Sichtzonen³⁾

²Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen haben ihre Grünanlagen bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden.

³Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m auszuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht ver-

³⁾ § 45 ABauV: In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone zugelassen. Die Gemeinden und in bestimmten Fällen der Kanton sind verpflichtet, die dauernde Freihaltung der Sichtzonen durchzusetzen. Dimensionierung vgl. VSS-Norm SN 640 273, Knoten, Sichtverhältnisse sowie das Merkblatt und Empfehlungen des Baudepartementes 'Sicht an Knoten und Ausfahrten'.

deckt werden.

⁴Die Sichtzonen³⁾ sind gemäss § 45 ABauV freizuhalten.

⁵Kommen Eigentümer den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch die vom Gemeinderat Beauftragten, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.

§ 10

Anforderungen

¹Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

²Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinien.

³Die Strassenbreite resp. das Geometrische Normalprofil richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich. (vgl. SN 640 200 ff.)

⁴Strassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) und in der Regel als massgebende Richtlinie den VSS-Normen zu entsprechen.

IV. Übernahme von Privatstrassen

§ 11

Übernahme von Privatstrassen

¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen (Ausbau und Zustand) genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach §§ 132 ff. BauG⁴⁾.

²Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

Voraussetzungen für die Übernahme

³Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung.

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage

- eine Durchgangsfunktion hat, oder
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient oder
- eine Fuss- und/ oder Radwegverbindung von öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung ist.

§ 12

⁴⁾ § 132 BauG Enteignungsrecht aufgrund kant. Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen oder durch den Regierungsrat

Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private ¹Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.

²Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

V. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Finanzierung von öffentlichen Strassen ¹Für die Kosten für Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes und der Erneuerung erfolgt durch den Strasseneigentümer.

Privatstrassen ²Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.

§ 14

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 15

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 16

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 17

Verzug, Rückerstattung ¹Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.

²Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 18

Härtefälle, ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen zu

besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

gewähren oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise anzupassen.

Bäuerliches Bodenrecht

²Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende, unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 19

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 20

Beitragsplan

¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt

²Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 21

Auflage und Mitteilung Beitragsplan

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 22

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 23

Bauabrechnung ¹Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen

²Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 24

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 25

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 26

Erschliessungsbeiträge
Mindestansätze,
Bemessung ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen.

²Die Grundeigentümerbeiträge betragen in der Regel:

Groberschliessung:

- Erstellung max. 70 %
- Änderung max. 50 %

Feinerschliessung:

- Erstellung in der Regel 100 %
- Änderung max. 70 %

Fuss- und Radwege ³Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde in der Regel vollumfänglich, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

3. Benützungsgebühren

§ 27

Benützungsgelühren

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

²Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

Strassenaufbruch ³Der Gemeinderat erhebt für den Aufbruch von öffentlichen Strassen eine Bearbeitungs- und Kontrollgebühr gemäss Tarif im Anhang.

⁴Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind vom Verursacher auf ihre Kosten zu beheben.

§ 28

Leitungen ¹Für ober- und unterirdische Leitungen in öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

Strassen- und Gehwegflächen ²Die Bewilligung für die Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske u. dgl.) ist auf ein Jahr befristet; sie verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die jährliche Gebühr ist im Tarifanhang festgelegt.

Provisorien ³Für vorübergehende Nutzungen (z.B. Baugerüste, Baukrane u. dgl.) der öffentlichen Strassen kann der Gemeinderat Gebühren erheben. Die Gebühren sind im Baugebührenreglement Ziff. 2 festgelegt.

§ 29

Parkgebühren Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben und auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und als gebührenpflichtig erklären.

§ 30

Höhe der Gebühr ¹Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlichrechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifs vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

²In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

³Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlichrechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 31

Gebührenerhebung Zeitrahmen Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglementes erhoben.

§ 32

Wohlerworbene Rechte Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

4. Verwaltungsgebühren

§ 33

Verwaltungsgebühr ¹Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr nach Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen ²Die Kosten für Expertisen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz ¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheid kann an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

² Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 36

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen (bis öffentlicher Auflage) Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 37

Revision Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Juni 2005

Der Gemeindeammann

Hans Schärer

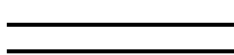
Der Gemeindeschreiber

Hans-Rudolf Stalder

Anhang I Definitionen

• **Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 6) Schemaskizze**


Basiserschliessung


 Übergeordnetes Verkehrsnetz
 (Hauptverkehrsstrasse)

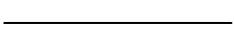
Groberschliessung

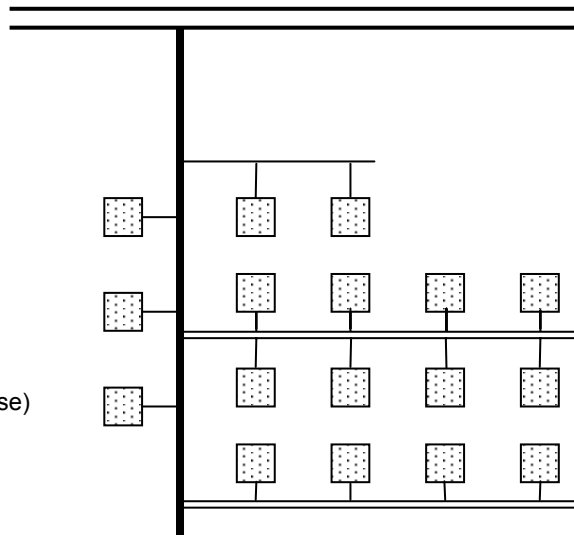

 Sammelstrasse

Feinerschliessung


 Erschliessungsstrasse
 (Durchgangsstrasse, Stichstrasse)

Zufahrten


 Hauszufahrten



• **Strassenaufbau (§ 8) Schemaskizze**


 Belag (Oberbau) / (Deckbelag und Tragschicht)


 Fundationsschicht (Oberbau)


 Unterbau



Anhang II Abkürzungsverzeichnis

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung

BauG	:	Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
OR	:	Obligationenrecht
RPG	:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	:	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG	:	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968

Anhang III Tarife

Erschliessungsbeiträge

§ 26	- Groberschliessung: - Änderungen	- Erstellung max.	max. 50 %	70 %
	- Feinerschliessung:	- Erstellung - Änderung	in der Regel max.	100 % 70 %

Benützungsgebühren

§ 27 Abs. 3	Bearbeitungs- und Kontrollgebühr CHF 200.— pro Strassenaufbruch
§ 28 Abs. 2	Für die private Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) beträgt die jährliche Gebühr CHF 10.— bis CHF 100.— pro Quadratmeter.
§ 33 Abs. 1	Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens CHF 100.— bis höchstens CHF 5000.— gemäss Aufwand.

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren, werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Juni 2005

Der Gemeindeammann

Hans Schärer

Der Gemeindeschreiber

Hans-Rudolf Stalder